



27. Februar 2015

Rechtsprechungsübersicht 2014

Im Jahr 2014 haben die Senate des Oberverwaltungsgerichts wieder zahlreiche Verfahren entschieden, die im besonderen Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gestanden haben. Diese können an dieser Stelle nicht erschöpfend dargestellt werden. Im Folgenden sind daher – chronologisch geordnet – beispielhaft Verfahren genannt, die die Vielgestaltigkeit der Rechtsprechungstätigkeit des Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2014 aufzeigen:

Streit um Glaskubus auf dem Drachenfels durch Vergleich beigelegt

Auf Anregung des 8. Senats des Oberverwaltungsgerichts haben die Umweltorganisation BUND, der Rhein-Sieg-Kreis sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Königswinter (als Eigentümerin des Drachenfelsrestaurants) im Januar 2014 eine gemeinsame Lösung für die Glasfassade des Drachenfelsrestaurants gefunden und den Rechtsstreit beendet.

Der Drachenfels ist mit jährlich etwa 450.000 Besuchern ein touristisches Ziel von überregionaler Bedeutung. Das Drachenfelsplateau liegt in dem nach europäischem Recht besonders schützenswerten Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Siebengebirge“; dieses Naturschutzgebiet soll unter anderem bestimmte Vogelarten schützen. Nach jahrelangen Planungen wurde das Plateau umgestaltet und ein Glaskubus als Erweiterung des Gebäudes aus den dreißiger Jahren errichtet.

Gegen die Verglasung des Kubus sowie gegen das Lichtkonzept erhob der BUND Bedenken, weil er insbesondere erhöhten Vogelschlag befürchtete. Seiner im August 2011 erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Köln statt und hob die vom Rhein-Sieg-Kreis erteilte Befreiung von der Naturschutzverordnung auf. Hiergegen legten sowohl der Rhein-Sieg-Kreis als auch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rechtsmittel beim Oberverwaltungsgericht ein.

Jenseits ihrer unterschiedlichen rechtlichen Standpunkte haben die Beteiligten eine Einigung in der Sache erzielt. Die zunächst nur als Zwischenlösung gedachten 2 mm breiten schwarzen horizontalen Linien auf dem Glas sollen auf Dauer beibehalten werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Ein teurer Austausch des Glases ist damit entbehrlich. Ferner hat sich die Wirtschaftsförderungsgesellschaft verpflichtet, das derzeitige Lichtkonzept nicht zum Nachteil des Vogelschutzes zu verändern. Die Beteiligten haben im Übrigen vereinbart, sich bei erheblichen Problemen hinsichtlich

des Vogelschutzes erneut zusammensetzen, um eine sachgerechte Lösung zu finden.

Aktenzeichen: 8 A 2063/12 (VG Köln 14 K 4263/11)

Professorenbesoldung in NRW war verfassungswidrig

Eine Universitätsprofessorin und ein Universitätsprofessor aus Nordrhein-Westfalen sind bis zum 30. Juni 2008 verfassungswidrig zu niedrig besoldet worden. Dies hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit Urteilen vom 12. Februar 2014 entschieden. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2012 hat es die Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Der Bundesgesetzgeber hatte im Jahr 2002 die Besoldung für neu eingestellte Professoren durch den Übergang von der C-Besoldung auf die W-Besoldung deutlich abgesenkt. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies auf die Klage eines Professors aus Hessen bereits mit Urteil vom 14. Februar 2012 (- 2 BvL 4/10 -) für verfassungswidrig erklärt, weil Professoren damit nicht mehr amtsangemessen alimentiert seien. Es hatte den Gesetzgeber zu einer rückwirkenden Regelung für diejenigen Professoren aufgefordert, die in der Vergangenheit bereits Widerspruch eingelegt hatten. Dem ist das Land Nordrhein-Westfalen, das seit dem 1. September 2006 für das Besoldungsrecht der Landesbeamten zuständig ist, nicht gefolgt. Es hat die W-Besoldung für Professoren erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 erhöht. Der Senat hat deshalb – dem Bundesverfassungsgericht folgend – für die Zeit bis zum 30. Juni 2008 eine verfassungswidrig zu niedrige Besoldung festgestellt. Diesen Verstoß wird der Gesetzgeber beseitigen müssen. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2008 sah sich der Senat an einer entsprechenden Feststellung gehindert, weil der Landesgesetzgeber nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder allgemeine Besoldungserhöhungen vorgenommen hatte. Diese änderten zur Überzeugung des Senats zwar nichts an der Verfassungswidrigkeit der Professorenbesoldung. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist aber allein dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, so dass der Senat die Verfahren aussetzen musste, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Aktenzeichen: 3 A 155/09 (VG Düsseldorf 26 K 476/07), 3 A 156/09 (VG Düsseldorf 26 K 3255/07), jeweils Urteile; 3 A 328/14 (VG Düsseldorf 26 K 476/07) und 3 A 329/14 (VG Düsseldorf 26 K 3255/07), jeweils Aussetzungsbeschlüsse

Bauamt durfte Schließung der Abfallschächte eines Hochhauses anordnen

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit am 6. März 2014 verkündeten Urteil entschieden, dass das Bauamt der Stadt Köln die Schließung der auf allen Etagen eines 22-geschossigen Kölner Hochhauses vorhandenen Abfallschächte anordnen durfte. Gegen diese Anordnung hatte die Eigentümerin vor dem Verwaltungsgericht Köln erfolglos geklagt. Das Verwaltungsgericht hatte allerdings die Berufung zugelassen, um dem Oberverwaltungsgericht Gelegenheit zu geben, die Verfassungsmäßigkeit der im Jahr 2000 erfolgten Änderung des § 46 Landesbauordnung zu klären, nach der bis Ende 2003 auch bestehende Abfallschächte zu schließen waren. Die Eigentümerin machte unter Hinweis auf ein Rechtsgutachten eines Professors der Universität Düsseldorf geltend, die Regelung des § 46 Landesbauordnung sei verfassungswidrig, weil sie gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG verstoße.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Zur Begründung führte es im Kern aus: Die gesetzliche Regelung sei nicht verfassungswidrig, sie trage dazu bei, dass Abfälle von verwertbaren Wertstoffen getrennt gehalten würden, soweit dies nach den Anforderungen des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts erforderlich sei und diene so der Abfallvermeidung und dem Umweltschutz; dieses Anliegen sei verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG legitimiert und rechtfertige auch mit Blick auf Art. 14 GG die Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse durch § 46 Landesbauordnung in der seit 2000 geltenden Fassung.

Aktenzeichen: 7 A 1844/12 (VG Köln 2 K 5193/10)

Dublin-Rückkehrern droht in Italien keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 7. März 2014 entschieden, dass Asylbewerbern, die über Italien nach Deutschland eingereist sind, bei einer Abschiebung nach Italien keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Geklagt hatte ein marokkanischer Asylbewerber. Dieser war 2009 auf dem Seeweg nach Italien gelangt und nach Deutschland weitergereist, wo er einen Asylantrag stellte. Nachdem Italien als Land des ersten Gebietskontakts in der Europäischen Union die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens anerkannt hatte, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Durchführung des Asylverfahrens ab und schob den Kläger Ende 2009 nach Rom ab, wo er nach eigenen Angaben mehrere Monate obdachlos war. Im Januar 2011 wurde der Kläger erneut in Deutschland aufgegriffen. Er beantragte wiederum Asyl. Das Bundesamt lehnte wegen der Zuständigkeit Italiens die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Italien an.

Die hiergegen mit der Begründung erhobene Klage, eine Überstellung nach Italien sei wegen dort herrschender systemischer Mängel des Asylverfahrens bzw. der Aufnahmebedingungen unzulässig, hatte in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Köln Erfolg. Auf die Berufung der beklagten Bundesrepublik Deutschland hob das Obergerverwaltungsgericht dieses Urteil nunmehr auf und wies die Klage ab. Dabei hat sich der erkennende Senat auf folgende Gesichtspunkte gestützt: Das Gemeinsame Europäische Asylsystem basiere auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens. Danach dürften alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union davon ausgehen, dass auf der Grundlage verschiedener europäischer Richtlinien Asylanträge von Drittstaatsangehörigen in allen Mitgliedstaaten nach den im Wesentlichen gleichen Kriterien bearbeitet und entschieden würden und auch die Aufnahmebedingungen den Richtlinienvorgaben entsprächen. Vor diesem Hintergrund bestimme die hier anwendbare sog. Dublin II-Verordnung, dass nur ein einziger Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Das sei vorliegend Italien.

Die Vermutung gegenseitigen Vertrauens könne aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs widerlegt werden. Die Überstellung eines Asylbewerbers in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat sei unzulässig, wenn dem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat (hier Deutschland) nicht unbekannt sein könne, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in dem zuständigen Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Europäischen Grundrechtscharta ausgesetzt zu werden. Derartige gravierende Mängel seien derzeit in Italien bei einer bewertenden Gesamtschau der dem Senat vorliegenden Erkenntnisse, namentlich von Berichten des UNHCR und zahlreicher Nichtregierungsorganisationen sowie von Auskünften des Auswärtigen Amtes, für nach der Dublin II-Verordnung rücküberstellte Flüchtlinge nicht beachtlich wahrscheinlich.

Aktenzeichen: 1 A 21/12.A (VG Köln 3 K 2890/11.A)

Klagen gegen den Ausbau der A1 südlich von Münster abgewiesen

Der 11. Senat des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit drei Urteilen vom 24. März 2014 die drei Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster für den sechsstreifigen Ausbau der A 1 zwischen der Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal und dem Autobahnkreuz Münster-Süd sowie den Bau der neuen Anschlussstelle Münster-Amelsbüren abgewiesen.

Geklagt hatten Kläger, die östlich der A 1 Wohngrundstücke haben. In einem Fall war ein Grundstück von dem Ausbau unmittelbar infolge der Errichtung einer Lärmschutzwand betroffen. In zwei weiteren Fällen wandten sich die Kläger vor allem gegen Lärmimmissionen und Luftschadstoffe. Das Obergerverwaltungsgericht ist den Ein-

wendungen der Kläger nicht gefolgt und hat bei der Planung keine zur Aufhebung der behördlichen Genehmigung führende Verletzung privater Rechtspositionen erkennen können.

Aktenzeichen: 11 D 28/11.AK, 11 D 30/11.AK und 11 D 31/11.AK

Nahrungsmittelunternehmen muss Erteilung von Verbraucherinformationen hinnehmen

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 1. April 2014 entschieden, dass das für Ernährung und Landwirtschaft zuständige Bundesministerium Auskünfte über sog. Druckchemikalien erteilen darf, die im Rahmen der amtlichen Überwachung in Lebensmitteln und bestimmten Haushaltsgegenständen festgestellt wurden. Diese Auskünfte hatte ein Verein, der sich für Verbraucherinteressen einsetzt, auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes beantragt. Die Klägerin, ein Nahrungsmittelunternehmen, wandte sich mit ihrer Klage gegen die Herausgabe der zu einem ihrer Produkte vorhandenen Untersuchungsergebnisse. Das Verwaltungsgericht Köln hatte die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Nach den Untersuchungsergebnissen der Lebensmittelbehörden können bestimmte Substanzen in Druckfarben, die u. a. auf Verpackungen und Haushaltsgegenständen aufgebracht werden, auf Lebensmittel übergehen, so dass sie beim Verzehr mit aufgenommen werden. Für einen Großteil der Substanzen liegt eine gesundheitliche Bewertung bisher nicht vor. Eine Regelung für die Verwendung entsprechender Substanzen ist in Vorbereitung (sog. Druckfarbenverordnung).

Zur Begründung seines Grundsatzurteils hat der 8. Senat im Wesentlichen ausgeführt, dass die Erteilung von Informationen auch dann zulässig sei, wenn weder ein Verstoß gegen das Lebensmittelrecht noch eine Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers in Rede stehe. Vielmehr gewähre das Verbraucherinformationsgesetz einen umfassenden Informationsanspruch über die Beschaffenheit von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Klägerin stünden dem im konkreten Fall nicht entgegen. Soweit sie sich auf einen Imageschaden und Umsatzeinbußen berufe, bestehe kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Der Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes bestehe gerade darin, die Markttransparenz zu fördern und Verbraucher durch den Zugang zu Informationen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Kaufentscheidungen zu treffen. Die weiteren Einwände der Klägerin, die Untersuchungsergebnisse seien unrichtig und das Herstellungsverfahren sei längst geändert worden, seien ebenfalls unbeachtlich. Das Bundesministerium müsse dem Verein allerdings - wie bereits beabsichtigt - zugleich mit der Herausgabe der Informationen auch die von der Klägerin geltend gemachten Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Informationen mitteilen. Das Verbraucher-

Informationsgesetz gehe davon aus, dass Verbraucher selbst in der Lage seien, die Informationen auf ihren sachlichen Gehalt und ihre Relevanz zu überprüfen.

Aktenzeichen: 8 A 654/12 (VG Köln 13 K 1198/10)

Bahnhofsbetreiber müssen an allen Bahnhöfen Fahrgäste über Zugausfälle und Verspätungen informieren

Mit Urteil vom 16. Mai 2014 hat der 16. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschieden, dass auf allen Bahnhöfen und Stationen Fahrgäste über Zugausfälle und Verspätungen "aktiv" zu informieren sind. Es ist nicht ausreichend, wenn Aushänge auf die Telefonnummer einer Service-Hotline hinweisen.

Eine entsprechende Anordnung hatte das Eisenbahnbundesamt gegenüber der Klägerin, die ungefähr 5.500 Bahnhöfe und Stationen betreibt, erlassen. Die dagegen gerichtete Klage blieb in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Köln ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Zur Begründung hat es darauf verwiesen, dass die Pflicht zur Information an Bahnhöfen aus Art. 18 Abs. 1 der Fahrgastrechte-Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 folge. Danach seien die Fahrgäste über Verspätungen „zu unterrichten“ und nicht lediglich darüber zu informieren, wo die Informationen für sie bereitgestellt würden. Die Informationspflicht bestehe nicht nur im Rahmen vorhandener Ressourcen. Gegebenenfalls habe die Klägerin Investitionen zu tätigen, um ihrer Informationspflicht nachzukommen.

Aktenzeichen: 16 A 494/13 (VG Köln 18 K 4907/11)

Nachbarklagen gegen eine Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumschrott in Dormagen erfolgreich

Am 22. Mai 2014 hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit zwei Urteilen entschieden, dass zwei immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen für einen in Dormagen ansässigen Aluminiumschrottbetrieb rechtswidrig sind. Geklagt hatten zwei Nachbarn, die auf der gegenüberliegenden Straßenseite über Wohngrundstücke verfügen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte den Klagen stattgegeben und die Änderungsgenehmigungen aufgehoben. Die hiergegen eingelegten Berufungen des Anlagenbetreibers und der Genehmigungsbehörde blieben ohne Erfolg.

Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass nach dem maßgeblichen Bebauungsplan der Schrottbetrieb auf dem Betriebsgrundstück grundsätzlich nicht zulässig sei. Der Betrieb sei allerdings vor Inkrafttreten des Bebauungsplans dort bereits vorhanden und genehmigt gewesen, so dass er im Rahmen des „bestandsge-

schützten Umfangs“ weiter betrieben werden dürfe. Durch die angegriffenen Genehmigungen seien dem Anlagenbetreiber jedoch bauliche und betriebliche Änderungen - vor allem Kapazitätserweiterungen - erlaubt worden, die deutlich über den Bestandsschutz hinausgingen und zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft führten. Für die geplanten Erweiterungen habe dem Anlagenbetreiber auch keine Ausnahme oder Befreiung von den Regelungen des Bebauungsplans erteilt werden können. Dies setze jedenfalls den Nachweis voraus, dass sich die Immissionsverhältnisse in der Nachbarschaft durch die Erweiterung nicht verschlechterten. Die genehmigten Änderungen verursachten jedoch Belästigungen durch tieffrequenten Lärm.

Aktenzeichen: 8 A 3002/11, 8 A 1220/12 (VG Düsseldorf 3 K 2938/08)

Klage von Flughafenwohnern gegen die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Paderborn/Lippstadt bleibt ohne Erfolg

Mit Urteil vom 13. Juni 2014 hat der 20. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Klage von drei Flughafenwohnern gegen die Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Paderborn/Lippstadt abgewiesen.

Im März 2009 hatte die Bezirksregierung Münster dem Flughafen auf dessen Antrag hin die Genehmigung erteilt, die Start- und Landebahn um 390 m zu verlängern, sowie die Vorfeldflächen, auf denen Flugzeuge abgestellt werden, zu erweitern. Zugleich hatte die Bezirksregierung für die sog. Nachtkernzeit (0.00 bis 5.00 Uhr) Beschränkungen des Flugbetriebs angeordnet. Die Kläger wandten sich mit ihrer Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und begehrten die Anordnung bestimmter weitergehender Beschränkungen des nächtlichen Flugverkehrs.

In der vom Senat im Juni 2012 durchgeführten ersten mündlichen Verhandlung hatte der Flughafen nach dem Hinweis des Gerichts, dass die Vorfelderweiterung eine Steigerung der Kapazität des Flughafens und damit eine die Flughafenwohner belastende Lärmzunahme bewirke, auf die geplante Vorfelderweiterung verzichtet. Hinsichtlich der Verlängerung der Start- und Landebahn hatte das Gericht die Bezirksregierung per Auflagenbeschluss verpflichtet, durch Sachverständigengutachten klären zu lassen, ob die Bahnverlängerung für das Prognosejahr 2023 zu einer Steigerung der Flugbewegungen oder zur Änderung der am Flughafen verkehrenden Flugzeugmuster führe, was möglicherweise eine die Flughafenwohner belastende Lärmzunahme mit sich bringe. Dazu hat die Bezirksregierung insgesamt drei Gutachten vorgelegt.

Nach der mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2014 hat der Senat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Eine Abwägung des insgesamt vom Flughafen ausgehenden Fluglärms sei nicht erforderlich gewesen, weil die Bahnverlängerung keine Änderung der Funktion des Flughafens bewirke und auch keine grund-

gend neuen Lärmbetroffenheiten entstünden. Nach den zuvor erwähnten Gutachten sei ferner nicht davon auszugehen, dass gerade die Bahnverlängerung zu einer für die Kläger relevanten Lärmzunahme führe. Daher hätten diese von vornherein keinen Anspruch darauf, dass die Bezirksregierung Nachtflugbeschränkungen verfüge. Deshalb komme es auch nicht darauf an, ob die von der Bezirksregierung verfügbaren Beschränkungen im Einklang mit neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung stünden.

Aktenzeichen: 20 D 45/09.AK

Japan braucht für sein ehemaliges Botschaftsgrundstück in Bonn keinen Ausgleichsbetrag zu zahlen

Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat am 3. Juli 2014 entschieden, dass der Staat Japan für sein ehemaliges Botschaftsgrundstück in Bonn nach Abschluss einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme keinen Ausgleichsbetrag an die Stadt Bonn zahlen muss.

Für einen Teil der Stadt Bonn wurde 1974 ein Entwicklungsbereich "Parlaments- und Regierungsviertel" zur Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Der Staat Japan erwarb 1979 ein Grundstück innerhalb dieses Bereichs, auf welchem er die Kanzlei der Botschaft errichtete und betrieb. Im Zuge der Hauptstadtverlagerung nach Berlin verlegte auch Japan seine Botschaft nach Berlin und stellte 2002 den Betrieb der auf dem Gelände in Bonn noch unterhaltenen Außenstelle der Botschaft ein. Das Grundstück veräußerte Japan 2006 an einen Investor.

Zur Finanzierung der Entwicklungsmaßnahmen wird von den Grundstückseigentümern im Entwicklungsbereich ein Ausgleichsbetrag erhoben. 2008 forderte die Stadt Bonn von Japan einen Betrag von 166.520 Euro. Japan klagte gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Köln und berief sich zur Begründung auf Art. 23 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD). Danach ist der Entsendestaat einer diplomatischen Mission hinsichtlich des für die Zwecke der Mission verwendeten Geländes befreit "von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben ..., soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden." Das Verwaltungsgericht wies die Klage Japans ab. Gegen dieses Urteil hat Japan Berufung eingelegt, der das Oberverwaltungsgericht stattgegeben hat.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Art. 23 Abs. 1 WÜD wolle mit dem Grundsatz der Abgabefreiheit für zu Zwecken der Mission genutzte Grundstücke die Wahrnehmung der Aufgaben einer Mission fördern. Lediglich Abgaben, die als Gegenleistung für genau abgegrenzte Leistungen zugunsten des Missionsgeländes erbracht werden, dürften erhoben werden. Darunter fielen Ausgleichsbeträge für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nicht. Diese würden im Allgemeininteresse, nicht aber im Inte-

resse der Grundstückseigentümer durchgeführt. Zudem handele es sich nicht um dienstleistungsähnliche genau abgrenzbare Leistungen für einzelne Grundstücke. Darüber hinaus fehle auch das von Art. 23 Abs. 1 WÜD geforderte Gegenleistungsverhältnis zwischen gewährter Leistung und Ausgleichsbetrag, da dieser lediglich die durch die Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufene Erhöhung des Bodenwerts der im Entwicklungsbereich gelegenen Grundstücke abschöpfe.

Aktenzeichen: 14 A 1512/11 (VG Köln 8 K 7194/08)

Eilantrag gegen die Bestellung eines Beauftragten für die Haushaltssanierung in Altena endgültig gescheitert

Die Stadt Altena kann gegen die Bestellung eines Beauftragten für die Haushaltssanierung keinen vorläufigen Rechtsschutz beanspruchen. Dies hat der 15. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit unanfechtbarem Beschluss vom 4. Juli 2014 entschieden.

Das nordrhein-westfälische Stärkungspaktgesetz verlangt von den in einer Haushaltsnotlage befindlichen Kommunen - darunter die Stadt Altena - die Vorlage eines Haushaltssanierungsplans, auf dessen Grundlage spätestens ab dem Jahr 2016 ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Im Gegenzug erhalten die betroffenen Gemeinden finanzielle Unterstützung seitens des Landes. Allerdings gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich spätestens ab 2016 nur in der Regel. In Ausnahmefällen kann die zuständige Bezirksregierung einen längeren Sanierungszeitraum genehmigen. Nachdem der Rat der Stadt Altena einen Haushaltsausgleich frühestens ab 2018 für möglich gehalten und die Bezirksregierung Arnsberg das damit verbundene Abweichen von der gesetzlichen Regelfrist nicht genehmigt hatte, hat das nordrhein-westfälische Kommunalministerium einen Beauftragten eingesetzt. Dessen Aufgabe ist es, anstelle des Rates einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan mit dem Ziel eines Haushaltsausgleichs bereits in 2016 zu beschließen. Dies ist inzwischen geschehen. Die Bestellung eines Beauftragten ist im Stärkungspaktgesetz für den Fall, dass eine Gemeinde ihren dort geregelten Pflichten zur Haushaltssanierung nicht nachkommt, verbindlich vorgeschrieben. Hiergegen hat die Stadt Altena Klage erhoben und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung hat sie geltend gemacht, die Vorschriften zur zwingenden Bestellung eines Beauftragten seien verfassungswidrig. Zudem hat sie sich auf das Vorliegen eines Ausnahmefalls berufen. Da weitere Einsparmöglichkeiten nicht mehr gegeben seien, könne ein Haushaltsausgleich im Jahr 2016 nur durch eine massive Erhöhung vor allem der Grundsteuer B erreicht werden. Das sei nicht zumutbar.

Dieser Argumentation ist das Oberverwaltungsgericht nicht gefolgt. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts verstoßen die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen voraussichtlich nicht gegen das bundes- und landesrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht. Auch werde insbesondere durch die von dem Beauftragten

zwischenzeitlich beschlossene Heraufsetzung des Grundsteuerhebesatzes auf 910 Punkte ab dem Haushaltsjahr 2016 die Grenze zur Unzumutbarkeit noch nicht überschritten. Ein solcher Hebesatz sei zwar überdurchschnittlich hoch, bewege sich aber nicht außerhalb des Planungsbereichs anderer Stärkungspaktkommunen. Eine Sondersituation Altenas, die ausnahmsweise einen späteren Haushaltsausgleich rechtfertigen könnte, sei nicht erkennbar.

Aktenzeichen: 15 B 571/14 (VG Arnsberg 12 L 381/14)

Eilantrag der Betreiberin der Sonderabfalldeponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort hat Erfolg

Mit unanfechtbarem Beschluss vom 3. Juli 2014 hat der 20. Senat des Oberverwaltungsgerichts dem Eilantrag der Betreiberin der Sonderabfalldeponie Eyller Berg stattgegeben, mit dem sich diese gegen die Vollstreckung ihr gegenüber erlassener Anordnungen zur Ausgestaltung der Abfallschüttungen in einem bestimmten Deponiebereich schon während des noch laufenden Klageverfahrens gewandt hatte. Unter dem 13. September 2011 hatte die Bezirksregierung Düsseldorf der Betreiberin aufgegeben, bei der Herstellung der Abfallschüttungen in einem näher bezeichneten Deponieabschnitt eine Rekultivierungsmächtigkeit von mindestens 2,5 m zu berücksichtigen und die Außenböschungen bzw. Außenflächen der Abfallschüttungen nach Maßgabe des so genannten "69er-Höhenplans" zu erstellen. Um diese Anordnungen schon während des noch laufenden Klageverfahrens vollstrecken zu können, hatte die Bezirksregierung zugleich die sofortige Vollziehung angeordnet.

Nachdem es der Betreiberin und Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen eines Mediationsverfahrens nicht gelungen war, zu einer Einigung zu kommen, hatte die Betreiberin im Februar 2014 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Dieser Eilantrag hatte im Kern aus den nachfolgenden Gründen Erfolg:

Die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids sei von der geltenden Genehmigungslage abhängig, die aufgrund der komplexen Genehmigungs- und Regelungspraxis der Bezirksregierung nicht ohne weiteres erkennbar sei. Nach Auswertung der zur Verfügung gestellten Genehmigungsunterlagen und auf der Grundlage der im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens allein möglichen vorläufigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage sei von Folgendem auszugehen: Zum einen sei für den höhenmäßigen Endzustand der Deponie nach Abschluss der Rekultivierung für sämtliche Flächen des Deponiegeländes einschließlich der Außenböschungen der Höhenplan des Steinkohlebergwerks Friedrich Heinrich AG vom 18. November 1969 maßgeblich und bestimmend; dieser Plan sei schon von einer Rechtsvorgängerin der Betreiberin im Zusammenhang mit einem Erlaubnis Antrag vom 24. November 1976 eingereicht und in der Folgezeit von der Bezirksregierung durchgängig zum Gegenstand der Zulassung des Deponiebetriebs gemacht worden. Zum anderen sei davon auszugehen, dass bislang entgegen der Auffassung der Bezirksregierung das

Erfordernis einer Rekultivierungsschicht von mindestens 2,5 m Dicke nicht verbindlich angeordnet worden sei.

Ausgehend von dieser Rechtslage seien die mit der angefochtenen Anordnung verfügtten Auflagen voraussichtlich rechtswidrig. Die Anordnung, die Außenböschungen bzw. Außenflächen der Abfallschüttungen nach Maßgabe der Höhenlinien des Höhenplans und der sich daraus ergebenden Böschungsneigungen zu erstellen, sei als Regelung der Einbautechnik mit Blick auf absehbare Setzungen unverhältnismäßig. Die die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht betreffende Anordnung beruhe auf der Annahme einer bereits verbindlich vorgeschriebenen Mindestdicke von 2,5 m. Da es an einer solchen Festschreibung aber fehle, sei die Nebenbestimmung von vornherein ungeeignet, den weiteren Bau des Deponiekörpers nach den Genehmigungsvorgaben zu gewährleisten.

Aktenzeichen: 20 B 126/14.AK

Oberverwaltungsgericht hält das Rohrleitungsgesetz für die Kohlenstoffmonoxid-(CO)-Pipeline der Bayer AG für verfassungswidrig

In dem Berufungsverfahren gegen die Kohlenstoffmonoxid-(CO)-Pipeline der Bayer AG hat der 20. Senat am 28. August 2014 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 14. Februar 2007 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den Bau und Betrieb einer Pipeline zugelassen, die die linksrheinisch gelegenen Chemieparks der Bayer AG in Krefeld-Uerdingen und Dormagen verbinden soll, etwa 66 km lang ist und überwiegend rechtsrheinisch verläuft. Die Pipeline ist weitgehend fertiggestellt, aber noch nicht in Betrieb. Um die Enteignung der für die Pipeline benötigten Grundstücke zu ermöglichen, erließ der Landtag NRW am 21. März 2006 ein gesondertes (Rohrleitung-)Gesetz. Nach diesem Gesetz dient die Pipeline, was Voraussetzung für eine Enteignung ist, auch dem Wohl der Allgemeinheit. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sollen unter anderem auch die Kläger des Berufungsverfahrens enteignet werden. Diese begehren vorrangig die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf. Zur Entscheidung über dieses Begehren kommt es maßgeblich darauf an, ob das Rohrleitungsgesetz verfassungsgemäß ist.

Das Oberverwaltungsgericht sieht in dem Rohrleitungsgesetz einen Verstoß gegen das durch Art. 14 des Grundgesetzes geschützte Grundrecht der Kläger auf Eigentum. Zur Begründung hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die Pipeline stelle im Ausgangspunkt ein privatnütziges Vorhaben dar, durch das das Wohl der Allge-

meinheit allenfalls mittelbar gefördert werden könne. Deshalb müsse sich das Rohrleitungsgesetz an den hohen Anforderungen messen lassen, die das Grundgesetz für eine Enteignung zu Gunsten privater Unternehmen enthalte. Der Gesetzgeber habe zwar einen weiten Einschätzungsspielraum, müsse aber den Enteignungszweck hinreichend bestimmt festlegen und den Enteignungsbegünstigten ausreichend an diesen Enteignungszweck binden. Beides sei durch das Rohrleitungsgesetz nicht geschehen.

Aktenzeichen: 20 A 1923/11 (VG Düsseldorf 3 K 1599/07)

NRW-Beamte können in finanziellen Härtefällen Beihilfe für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel beanspruchen

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat in zwei Urteilen vom 12. September 2014 entschieden, dass nordrhein-westfälische Beamte in finanziellen Härtefällen Beihilfe für nicht verschreibungspflichtige, medizinisch notwendige Arzneimittel beanspruchen können.

Geklagt hatten zwei Landesbeamte im Ruhestand, die an einer Vielzahl von Erkrankungen leiden und in den Jahren 2008 bis 2010 hohe Beträge u. a. für von ihren Ärzten verordnete, aber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel aufwendeten. Gegenüber dem beklagten Land machten sie das Vorliegen eines Härtefalls geltend und beanspruchten Beihilfeleistungen, soweit ihre Aufwendungen 1 % ihres jeweiligen Vorjahreseinkommens überstiegen. Das Land lehnte die Ansprüche ab, weil die beanspruchte Härtefallregelung im nordrhein-westfälischen Beihilferecht nicht vorgesehen sei. In erster Instanz verpflichtete das Verwaltungsgericht das Land zur Gewährung von Beihilfeleistungen, soweit die Aufwendungen für ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel 2 % des jeweiligen Vorjahreseinkommens überstiegen; die weitergehende Klage blieb erfolglos. Die hiergegen ausschließlich von dem beklagten Land eingelegten Berufungen wies das Oberverwaltungsgericht maßgeblich aus folgenden Gründen zurück.

Die Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) schließe Beihilfen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ausdrücklich aus, was grundsätzlich nicht zu beanstanden sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe aber seit dem Jahr 2008 für das Bundesbeihilferecht mehrfach entschieden, dass der Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger, medizinisch notwendiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit nur dann rechtmäßig ist, wenn in finanziellen Härtefällen, d.h. jenseits einer nach abstrakt-generellen Kriterien zu bestimmenden Belastungsgrenze Beihilfe gezahlt werde. Die Erforderlichkeit einer normativ festzulegenden Härtefallregelung ergebe sich aus der in Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes verankerten Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Härtefälle lägen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn Beamte mehr als 2% ihres Vorjahreseinkommens für die Behandlung von Erkrankungen aufwenden müssten, bei chronisch Kranken liege die Grenze bei 1% des

Vorjahreseinkommens. Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der 1. Senat für die 2%-Grenze auf das nordrhein-westfälische Beihilferecht im Wesentlichen mit der Begründung übertragen, die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht gälten in Nordrhein-Westfalen ebenso wie im Bund. Das Beihilferecht des Landes genüge diesen Anforderungen nicht vollständig. Es sehe zwar einige Rückausnahmen vor, bei deren Vorliegen Beihilfe auch für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gewährt werde. Diese knüpften jedoch ähnlich den für das Bundesbeihilferecht geltenden Rückausnahmen nicht an eine aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn abzuleitende finanzielle Belastungsgrenze an. Die seit 2010 in § 77 Abs. 9 des Landesbeamtengesetzes vorgesehene Härtefallregelung, wonach die Kostendämpfungspauschale und gewisse Eigenbehalte die Belastungsgrenze in Höhe von 2 % des Vorjahreseinkommens nicht übersteigen dürfen, sei nicht abschließend zu verstehen. Sie stehe deshalb einer Einbeziehung der Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht entgegen. Die Frage einer 1%-Grenze bei chronisch kranken Beamten war vom Senat nicht zu entscheiden, weil die Kläger dieses Begehren im Berufungsverfahren nicht weiter verfolgt haben.

Aktenzeichen: 1 A 1601/13 und 1 A 1602/13 (VG Düsseldorf 26 K 1337/12 und 26 K 1338/12)

Übergabe eines somalischen „Piraten“ an Kenia rechtswidrig

Die Übergabe eines im Golf von Aden von einer Fregatte der deutschen Marine aufgegriffenen mutmaßlichen somalischen Piraten an Kenia im März 2009 war rechtswidrig. Das hat der 4. Senat des mit Urteil vom 18. September 2014 festgestellt und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt.

Die Besatzung der Fregatte Rheinland-Pfalz hatte den Kläger und weitere acht Somalis am 3. März 2009 im Golf von Aden aufgegriffen. Sie standen unter dem Verdacht, kurz zuvor einen Piratenangriff auf das einer deutschen Reederei gehörende, unter der Flagge von Antigua und Barbuda fahrende Motorschiff "Courier" verübt zu haben. Die Fregatte war Teil der Seestreitkräfte, die im Rahmen der EU-Mission "ATALANTA" zur Abschreckung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen vor der Küste Somalias eingesetzt waren. Nach der Festnahme lief die Fregatte den Hafen von Mombasa an. Am 10. März 2009 wurden die Piraterieverdächtigen den kenianischen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung übergeben. Dort sitzt der Kläger nach wie vor in Haft.

Der Kläger hatte ursprünglich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Feststellungen begehrt, dass seine Festnahme, sein Festhalten auf der Fregatte und seine Übergabe an Kenia rechtswidrig gewesen seien. Das Verwaltungsgericht Köln wies die beiden ersten Feststellungsanträge ab, stellte aber fest, dass die Übergabe des Klägers an Kenia rechtswidrig gewesen sei. Gegen diese Feststellung richtete sich die Berufung der beklagten Bundesrepublik Deutschland. Sie war der Auffas-

sung, nicht sie, sondern allein die EU trage die völkerrechtliche Verantwortung für diese Maßnahme. Unabhängig davon sei die Übergabe aber auch rechtmäßig gewesen. Kenia habe der EU die Einhaltung völkerrechtlicher Mindeststandards schriftlich zugesichert, hierauf hätten sich die Beteiligten verlassen können. Beide Einwände teilte der erkennende Senat nicht: Die Bundesrepublik Deutschland habe maßgeblichen Einfluss auf die Übergabe gehabt und diese letztlich verantwortlich betrieben. So habe ein aus Vertretern verschiedener Bundesministerien (BMVg, AA, BMJ und BMI) gebildetes Entscheidungsgremium eine Verbringung der Piraterieverdächtigen nach Deutschland zur Strafverfolgung abgelehnt und sich für die Übergabe an Kenia entschieden. Diese sei sodann über die deutsche Botschaft in Nairobi abgewickelt worden. Deshalb lasse sich zumindest nicht feststellen, dass allein die EU die Entscheidungsgewalt innegehabt habe. Auch nach völkerrechtlichen Grundsätzen könne sich die Bundesrepublik aufgrund ihrer zentralen Rolle bei der Übergabe ihrer Verantwortung nicht entziehen. Die Übergabe sei im konkreten Fall rechtswidrig gewesen. Es habe bereits an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage gefehlt. Außerdem hätten die Haftbedingungen, die der Kläger in Kenia zu erwarten gehabt habe, den menschenrechtlichen Mindeststandards seinerzeit nicht genügt. Diese seien im März 2009 von extremer Überbelegung, ungenießbarem Essen, unerträglicher Hitze, oft tagelang unterbrochener Wasserversorgung, völlig unzureichenden sanitären Anlagen und von Ungeziefer geprägt gewesen. Das sei der Beklagten durch verschiedene Botschaftsberichte hinlänglich bekannt gewesen. Auf die angesichts dessen erkennbar nicht sofort einzuhaltende Zusicherung der kenianischen Behörden, menschenwürdige Haftbedingungen zu gewährleisten, habe die Bundesrepublik sich deshalb nicht verlassen dürfen. Dass sich die Haftumstände später durch Hilfsmaßnahmen der EU und der UNO spürbar verbessert hätten, sei unerheblich.

Aktenzeichen: 4 A 2948/11 (VG Köln 25 K 4280/09)

Presse erhält im Eilverfahren keine Auskünfte vom Bundesamt für Verfassungsschutz

Ein Journalist begehrte im Wege einer einstweiligen Anordnung Auskunft über die Zahl der Journalisten und Abgeordneten der Parlamente des Bundes und der Länder, über die das Bundesamt für Verfassungsschutz Daten erfasst. Ferner fragte er nach der Häufigkeit des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel bei Journalisten und nach einer groben Einordnung der beobachteten Bestrebungen.

Der für das Presserecht zuständige 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 19. September 2014 den Erlass einer derartigen einstweiligen Anordnung in zweiter Instanz abgelehnt: Eine einstweilige Anordnung komme nicht in Betracht, weil hierdurch die Hauptsache vorweg genommen würde, der geltend gemachte Auskunftsanspruch aber nach eingehender Prüfung nicht mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehe. Im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes lasse sich nicht mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Gewissheit

beurteilen, ob presserechtliche Auskünfte vom Bundesamt für Verfassungsschutz lediglich auf dem Niveau eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Minimalstandards verlangt werden könnten. Ebenfalls nicht hinreichend geklärt sei, ob der Gesetzgeber befugt wäre, das Bundesamt für Verfassungsschutz von der Pflicht zur Erteilung von Auskünften an die Presse ganz auszunehmen.

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs könne dem Antragsteller zugemutet werden, für seine Berichterstattung bis zu einer rechtskräftigen Klärung in einem möglichen Hauptsacheverfahren auf veröffentlichte Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen und auf eine ihm vorliegende Antwort des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zurückzugreifen.

Aktenzeichen: 5 B 226/14 (VG Köln 6 L 1570/13)

Polizei darf Bewerber mit großflächigen Tätowierungen ablehnen

Großflächige, nicht von der Sommeruniform verdeckte Tätowierungen berechtigen das Land Nordrhein-Westfalen, die Einstellung eines Bewerbers in den Polizeivollzugsdienst abzulehnen. Das hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit unanfechtbarem Beschluss vom 26. September 2014 entschieden.

Ein Bewerber beehrte im Wege einer einstweiligen Anordnung seine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes-Nordrhein-Westfalen. Der Bewerber hat an den Unterarmen tätowierte Schriftzüge (jeweils ungefähr 15 cm breit und 2,5 cm hoch), bei denen es sich um die Vornamen seiner beiden Töchter handelt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Einstellung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass in der Dienstausbildung jede Individualität hinter die neutrale Erfüllung des dienstlichen Auftrages zurückzutreten habe. Die sich insbesondere aus der Uniform ergebende Legitimation und Autorität eines Polizeivollzugsbeamten dürfe durch Tätowierungen nicht beeinträchtigt werden. Großflächige, nicht von der Sommeruniform verdeckte Tätowierungen stellten daher ein Einstellungshindernis dar.

Hiergegen hat der Bewerber die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung hat er geltend gemacht, er könne auch im Sommer langärmelige Uniformhemden tragen, die seine Tätowierungen verdeckten. Dieser Argumentation ist nach dem Verwaltungsgericht Arnsberg als erste Instanz auch der für das Landesbeamtenrecht zuständige 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts als Beschwerdegericht nicht gefolgt: Der Dienstherr sei berechtigt, Polizeivollzugsbeamten Vorgaben für die äußere Erscheinung im Dienst, etwa für Tätowierungen, zu machen. Dies sei hier durch Verwaltungsvorschriften geschehen. Danach sei der Dienstherr berechtigt, die Einstellung eines im sichtbaren Bereich großflächig tätowierten Bewerbers abzulehnen. Diese Bestimmungen seien nicht unverhältnismäßig, weil der Dienstherr Tätowierungen nicht ausnahmslos verbiete. Denn grundsätzlich seien

großflächige Tätowierungen im von der Sommeruniform verdeckten Bereich sowie Tätowierungen minderer Größe im sichtbaren Bereich weiterhin zulässig.

Aktenzeichen: 6 B 1064/14 (VG Arnsberg 2 L 795/14)

Klage der Stadt Iserlohn gegen die Erweiterung des Kalksteinbruchs "Hagen-Hohenlimburg" hat Erfolg

Dies hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 30. September 2014 entschieden. Die beklagte Stadt Hagen hatte für die Erweiterung des Steinbruchs "Hagen-Hohenlimburg" eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt und das versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Iserlohn ersetzt. Die Stadt Iserlohn, deren Gebiet von der Erweiterung betroffen ist, hatte gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben, der das Verwaltungsgericht Arnsberg stattgegeben hatte. Die hiergegen eingelegten Berufungen der Beklagten und der zum Verfahren beigeladenen Betreiberin des Steinbruchs blieben ohne Erfolg.

Zur Begründung seines Urteils hat der 8. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die geplante Erweiterung des Steinbruchs "Hagen-Hohenlimburg" sei in der jetzigen Ausdehnung rechtswidrig. Der maßgebliche Gebietsentwicklungsplan weise im Bereich des Steinbruchs ein Abgrabungsvorranggebiet (sog. Abgrabungskonzentrationszone) aus; außerhalb des Vorrangbereichs seien Abgrabungsvorhaben unzulässig. Diese Ausweisung entspreche den planungsrechtlichen Anforderungen und sei wirksam. Auf dem Gebiet der Klägerin liege ein Teil des Erweiterungsvorhabens außerhalb des Vorranggebiets. Zwar sei die Grenze des Vorranggebiets im Gebietsentwicklungsplan nicht parzellenscharf festgelegt; den zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans und den Planunterlagen ließen sich aber hinreichend deutliche Anhaltspunkte zum Grenzverlauf entnehmen. Deshalb könne die Grenze des Vorrangbereichs nicht im Rahmen eines "Interpretationsspielraums" flexibel bestimmt und beliebig ausgedehnt werden. Da der Genehmigungsbescheid wegen der (das gesamte Vorhaben erfassenden) Nebenbestimmungen nicht teilbar sei, sei er insgesamt rechtswidrig.

Aktenzeichen: 8 A 460/13 (VG Arnsberg 8 K 2887/11)

OVG spricht Rechtsreferendaren in NRW Gehaltsnachzahlung zu

Rechtsreferendare, die in Nordrhein-Westfalen seit 1999 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land stehen, erhalten vom Land eine Unterhaltsbeihilfe. Nach dem Wortlaut der bis zum 16. Oktober 2014 einschlägigen Rechtsverordnung betrug der Grundbetrag dieser Unterhaltsbeihilfe 85 % des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz beamteten Referendaren gezahlten An-

wärtergrundbetrages. Das beklagte Land zahlte den Rechtsreferendaren jedoch nur 85 % des niedrigeren nordrhein-westfälischen Anwärtergrundbetrages. Dieser setzte sich zusammen aus dem Anwärtergrundbetrag gemäß dem Bundesbesoldungsgesetz (Stand: 31. August 2006) zuzüglich der seit diesem Zeitpunkt im Landesrecht vorgenommenen Besoldungsanpassungen. Hierzu sah sich das Land berechtigt, weil seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 nicht mehr der Bund, sondern das Land für die gesetzliche Regelung der Besoldung der Beamten und damit auch der beamteten Referendare zuständig sei. Die Verweisung in der Rechtsverordnung auf das Bundesbesoldungsgesetz sei demgemäß im Licht dieser Änderung zu interpretieren, argumentierte das Land. Mit dieser Auffassung konnte es sich vor dem 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts nicht durchsetzen und muss jetzt Differenzbeträge nachzahlen. Nach dem Urteil vom 27. Oktober 2014, mit dem der Senat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden bestätigte, hatten Rechtsreferendare in Nordrhein-Westfalen vielmehr weiterhin Anspruch auf einen Grundbetrag in Höhe von 85 % des höchsten beamteten Referendaren des Bundes zustehenden Anwärtergrundbetrages.

Aktenzeichen: 3 A 1217/14 (VG Minden 4 K 96/14)

E-Zigaretten in nordrhein-westfälischen Gaststätten nicht verboten

Gastwirte sind nach dem nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) nicht verpflichtet, den Gebrauch sog. E-Zigaretten in ihren Betrieben zu unterbinden. Das hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 4. November 2014 festgestellt und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt.

Der Kläger duldet in der von ihm in Köln betriebenen Gaststätte den Gebrauch von E-Zigaretten durch seine Gäste. Die Stadt Köln drohte ihm Ordnungsmaßnahmen an, sollte er den ihrer Meinung nach durch das NiSchG NRW untersagten Konsum von E-Zigaretten in seiner Gaststätte nicht effektiv unterbinden. Der Kläger begehrt daraufhin die gerichtliche Feststellung, dass der Konsum einer E-Zigarette vom NiSchG NRW nicht erfasst sei. Bei E-Zigaretten entstehe mangels Verbrennungsvorgangs kein Rauch; die Inhaltsstoffe würden vielmehr nur verdampft. Die Einbeziehung der E-Zigarette in das Rauchverbot sei zudem verfassungswidrig.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Mit Urteil vom 4. November 2014 hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung der Stadt Köln zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen aus: Das NiSchG NRW enthalte keine ausdrücklichen Regelungen zur E-Zigarette. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NiSchG NRW sei „das Rauchen“ in bestimmten Einrichtungen verboten, so auch in Gaststätten. Unter Rauchen sei nach allgemeinem und fachlichem Sprachgebrauch das Einatmen von Rauch zu verstehen, der bei der Verbrennung von Tabakwaren entstehe. Beim Gebrauch einer E-Zigarette finde jedoch

kein Verbrennungsprozess, sondern ein Verdampfungsvorgang statt. Zudem handele es sich bei der verdampften Flüssigkeit (Liquid) nicht um ein Tabakprodukt im Rechtssinne, weil sie nicht zum Rauchen bestimmt sei. Das gelte auch für das in vielen Liquids enthaltene Nikotin. Mit der Entstehungsgeschichte des NiSchG NRW lasse sich eine Anwendung des Rauchverbots auf E-Zigaretten ebenfalls nicht rechtfertigen. Bei Erlass des NiSchG NRW im Jahr 2007 habe der Gesetzgeber die E-Zigarette nicht im Blick gehabt. Bei der Änderung des Gesetzes im Jahr 2012 habe er zwar die Absicht gehabt, die E-Zigarette wie herkömmliche Zigaretten zu behandeln. Den Wortlaut der Verbotsnorm habe er aber nicht entsprechend geändert. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um den Adressaten der Norm deren Anwendungsbereich hinreichend deutlich zu machen. Zudem diene das NiSchG allein dem Schutz vor Gefahren des Passivrauchens. Mögliche Gefahren durch E-Zigaretten seien damit jedenfalls weder identisch noch vergleichbar. Die Gefährlichkeit einer E-Zigarette für "Passivdampfer" sei bislang nicht hinreichend erforscht, geschweige denn nachgewiesen. Der Gesetzgeber selbst gehe davon aus, dass Gesundheitsgefahren lediglich nicht auszuschließen sind. Falls er im Jahr 2012 die Absicht gehabt habe, die E-Zigarette aus Gründen der Gefahrenvorsorge in das Rauchverbot einzubeziehen, habe er diese Unterschiede jedenfalls nicht ausreichend erwogen.

Aktenzeichen: 4 A 775/14 (VG Köln 7 K 4612/13)